

**Zweckverband Wasserversorgung
Überlingen am Ried**

**Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des
Zweckverbandes
"Wasserversorgung Überlingen am
Ried"**

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBL. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBL. S 403) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Wasserversorgung Überlingen am Ried" am 21. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gemäß § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Besteht keine gesetzliche Pflicht zur Jahresabschlussprüfung, so entscheidet die Verbandsversammlung, ob eine freiwillige Jahresabschlussprüfung erfolgen soll.
- (3) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes werden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geltenden Vorschriften nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) ab dem 01.01.2023 sinngemäß angewendet.

Singen, den 21. Oktober 2021

Zweckverband
"Wasserversorgung Überlingen am Ried"
Der Verbandsvorsitzende:
gez.: Bernd Häusler, Oberbürgermeister